

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 21.09.2017

Nr.: 18

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 151 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24. September 2017 zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.....
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 152 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“.....
 - 153 Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Möckern (Wochenmarktsatzung).....
 - 154 Gebührensatzung über die Wochenmärkte in der Stadt Möckern (Wochenmarktgebührensatzung).....
 - 155 Satzung der Stadt Möckern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung).....
 - 156 Gebührensatzung der Stadt Möckern für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung).....
 - 157 Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Möckern (Benutzerordnung).....
 - 158 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Möckern.....
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 159 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Straße nach Pöthen“ der Stadt Gommern OT Karith.....
- 160 Öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....
- 161 Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl.....
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

151

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Wahlbekanntmachung
zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Städte und Gemeinden des Landkreises Jerichower Land sind sechs Briefwahlvorstände berufen worden. Die Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg aus.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände beginnt um 15.00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Burg, den 12. September 2017

Im Auftrag
gez. Braun

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

152

Gemeinde Möser

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Auf der Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 12.09.2017 die folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ beschlossen.

Entsprechend der Änderung des WG LSA zum 01.01.2016 wird § 7 Absatz 1 (Umlagesatz) wie folgt geändert.

§ 7
Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2016** 12,89 €/ ha und **2017** 13,67 €/ ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2016** 12,60 €/ ha und **2017** 13,54 €/ ha.

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf den Beitragssatz 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.
Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf den Beitragssatz 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Möser, den 12.09.2017

gez. Köppen
Bürgermeister

153

Stadt Möckern

Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Möckern (Wochenmarktsatzung)

Präambel:

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **12.09.2017** folgende Satzung für die Benutzung des Wochenmarktes beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Möckern betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Besuch der Wochenmärkte steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.
- (3) Diese Satzung bestimmt die Ordnung, das Teilnahmerecht und das Verhalten auf dem Wochenmarkt.
- (4) Die Stadt Möckern trifft ihre Maßnahmen auf dem Wochenmarkt im Interesse aller Beteiligten.

§ 2 Markttage, Marktzeit, Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet zu den angegebenen Zeiten auf dem Marktplatz im Ortsteil Stadt Loburg statt.
- (3) Weitere Wochenmärkte können durch die Stadt Möckern festgelegt werden.

§ 3 Marktmeister

- (1) Die Stadt Möckern übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister. Dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seine Anordnungen sind sofort zu befolgen.
- (2) Der Marktmeister hat im besonderen folgende Befugnisse:
 - den Marktvertrag als Tageszulassung gemäß § 6 dieser Marktsatzung abzuschließen
 - den Standplatz zuzuweisen
 - alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen
 - den Standplatz zu betreten und Verkaufseinrichtungen zu besichtigen
 - Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbereich zu verlangen
 - das Standgeld gegen Quittung gemäß Gebührensatzung über dem Wochenmarkt der Stadt Möckern zu kassieren.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Möckern dürfen nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung folgende Warenarten feilgeboten werden:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Außerdem können folgende Waren feilgeboten werden:

- Korb-, Bürsten- und kleinere Holzwaren
- Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellan- und Kristallerzeugnisse),
- Kurzwaren, Textilien (Blusen, Hemden, Röcke, Jeansbekleidung, Pullover, Sportbekleidung, Unterwäsche, ...),
- Reinigungs- und Putzmittel, Kosmetik- und Toilettenartikel,
- Modeschmuck (ausgenommen Edelmetalle und Waren aus Edelmetallen, Edelsteinen, Schmucksteine und Perlen),
- Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel, Kunstblumen, Gestecke und Kränze,
- Kleinspielwaren,
- Haushaltswaren,
- Geschenkartikel,
- Hausschuhe und Pantoffeln,
- Lederwaren, Schuhe.

(3) Nicht zugelassen auf dem Wochenmarkt sind pornographische Artikel und Kriegsspielzeug.

(4) Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder gesäubert feilgeboten werden.

(5) Zum Verzehr an Ort und Stellen zubereitete Speisen und Getränke dürfen nur aus Imbissständen und Imbisswagen verabreicht werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist untersagt.

(6) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Marktverkehrs gehören und auf Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet im Zweifelsfall der Marktmeister an Ort und Stelle.

§ 5

Teilnahmeberechtigung

- (1) Jeder Händler ist grundsätzlich berechtigt, nach Abschluss des Marktvertrages lt. § 6 und Maßgabe dieser Wochenmarktsatzung am Wochenmarkt der Stadt Möckern teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Möckern wählt die am Wochenmarkt teilnehmenden Markthändler unter den Bewerbern in sachgerechter Weise aus. Dabei entscheiden insbesondere die angebotene Warenart und die zeitliche Reihenfolge der Anreise.
- (3) Die Stadt Möckern hat das Recht, die Wochenmarktveranstaltung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf bestimmte Anbieter zu beschränken.

§ 6

Marktvertrag

- (1) Durch den Abschluss des Marktvertrages wird der Markthändler zum Wochenmarkt zugelassen. Mit dieser Zulassung erwirkt der Markthändler das Recht, an dem Wochenmarkt der Stadt Möckern teilzunehmen.
- (2) Der Abschluss des Marktvertrages erfolgt zwischen dem Markthändler und der Stadt Möckern als Tageszulassung für den Wochenmarkt. Dieser Marktvertrag kann mit Bedingungen verbunden werden.
- (3) Die Tageszulassung erfolgt durch den Marktmeister der Stadt Möckern und wird wirksam, sobald der Markthändler den vom Marktmeister zugewiesenen Standplatz eingenommen hat.
- (4) Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den betreffenden Markthändler und für die im Marktvertrag vereinbarten Warenarten genutzt werden. Die Übertragung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Markthändler ist nicht zulässig.

- (6) Der Marktvertrag endet mit Ablauf des Markttages.
- (7) Der Marktvertrag kann auch sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt bei Vorliegen entsprechender Gründe seitens der Stadt Möckern gekündigt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
- der Markthändler oder eine im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbereich stehende Hilfsperson erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmung dieser Wochenmarktsatzung verstoßen hat,
 - der Markthändler keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führt,
 - der Markthändler keinen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung erbringen kann,
 - der Markthändler Rückstände bei der Bezahlung des Standgeldes hat,
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere Zwecke durch die Stadt Möckern benötigt wird.
- (8) Dem Markthändler steht bei Beendigung des Marktvertrages durch Kündigung keinerlei Entschädigung zu.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarkt der Stadt Möckern sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufseinrichtungen, deren Aufmachung mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein muss, zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Diese Verkaufseinrichtungen dürfen nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Durch die Markthändler ist an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ein Schild (Mindestgröße A5) mit dem Firmennamen, dem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen sowie der Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (4) Die lichte Höhe der Überdachung von Verkaufseinrichtungen, gemessen ab Marktoberfläche, soll mindestens 2,50 Meter betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite mit höchstens 1 Meter überragen.
- (5) Waagen sind so anzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.
- (6) Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen mindestens 0,60 Meter über der Marktoberfläche auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau gelagert sein.
- (7) Verkaufseinrichtungen, aus denen gefrorene, tiefgefrorene oder leicht verderbliche Lebensmittel abgegeben werden, müssen mit den erforderlichen Kühlanlagen versehen sein.

§ 8 Verkehrsregelung

- (1) Während der Marktzeit ist der Wochenmarkt ausschließlich für den Fußgängerverkehr zugelassen.
- (2) Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Wochenmarkt keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Dafür sind grundsätzlich die umliegenden Parkplätze zu nutzen.
- (3) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit stets freizuhalten. Eine Lagerung von Waren, Verpackungsmaterialien u. ä. auf diesen Rettungswegen ist untersagt.

§ 9 Stromversorgung

- (1) Die Stadt Möckern stellt, nach Verfügbarkeit, für eine erforderliche Versorgung auf dem Wochenmarkt elektrischen Strom über eine Anschlussanlage und entsprechende Steckdosen zur Verfügung.

- (2) An die Steckdosen werden von den Markthändlern die Speiseleitungen angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führen und dann in die elektrische Anlage münden. Speiseleitungen und elektrische Anlage sind Eigentum des Markthändlers. Dabei sind folgende Bedingungen für die Nutzung der Anschlussanlage zu erfüllen:
- Kabelverlängerungen müssen aus Gummischlauchleitungen mindestens der Bauart HO 7 RN-F bzw. A 07 RN-F oder Schlauchleitung mit Polyethanmantel Bauart NG MH 11 YÖ sein (PVC-Schlauchleitung ist unzulässig),
 - eine Leitungslänge von ca. 50 m sollte nicht überschritten werden, damit im Fehlerfall ein sicheres Auslösen der vorgeschalteten Sicherung am Speisepunkt gewährleistet ist,
 - Stecker, Kupplungen und Kabel bzw. Leitungsroller müssen zur Verwendung im Freien geeignet sein und mindestens den Schutzgrad IPX3 (spritzwassergeschützt) haben,
 - Kabel, die in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen liegen, sind gegen mechanische Beschädigungen zusätzlich zu schützen (Lattenroste, Gummimatten),
 - Lampen im Verkehrsbereich, in 2 m Höhe, sind mit einem Schutz gegen Bruch durch mechanische Beanspruchung zu versehen,
 - Lichterketten müssen für die Verwendung im Freien geeignet sein.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Kosten für Elektroenergie sind in der „Satzung über die Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Möckern“ geregelt.

§ 10 Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Alle Markthändler sind für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Marktplätze verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes Material nicht verweht wird.
- (2) Den Markthändlern obliegt die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der daran gelegenen Gänge (bis zur Gangmitte).
- (3) Verpackungsmaterial, Paletten und nicht verkaufte Waren dürfen weder in öffentliche Abfallbehälter entsorgt, noch auf dem Marktplatz zurück gelassen werden.
- (4) Die Stadt Möckern kann bei Bedarf die Reinigung des Marktplatzes selbst durchführen oder sich Dritter bedienen. Die entsprechenden Kosten dafür sind von dem Markthändler zu tragen und werden anteilig entsprechend der „Gebührensatzung für den Wochenmarkt“ auf die Markthändler umgelegt.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
- Waren im Umhergehen oder durch lautes Ausrufen und Anpreisen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - Tiere auf den Wochenmarkt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - Fahrzeuge aller Art mitzuführen,
 - warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

§ 12 Marktaufsicht

- (1) Auf den Marktplätzen regelt sich der Verkehr an den Markttagen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Ergänzende Anordnungen werden durch die Marktaufsicht getroffen.

- (2) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister.
- (3) Die Markthändler sind verpflichtet, ihre Hilfskräfte mit dieser Marktordnung vertraut zu machen, sich dem Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 13 Versicherung

- (1) Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Die Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen vom Markthändler nachzuweisen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt Möckern haftet für keine Schäden auf den Wochenmärkten.
- (2) Die Markthändler haften der Stadt Möckern für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.
- (3) Die Markthändler haften für Schäden, die sie oder die im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen die Verkehrssicherungspflicht verursachen.
- (4) Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und der sonstigen Gegenstände des Platzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu verunsichern.

§ 15 Marktstandgeld

Die Marktstandgelder (Gebühren) für die Überlassung von Standplätzen sowie für die Nebenkosten werden entsprechend der „Gebührensatzung über die Wochenmärkte in der Stadt Möckern“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 4 Abs. 3, 4 und 5 zum Warenverkauf anbietet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 den Wochenmarkt ohne gültigen Marktvertrag benutzt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 den ihm zugewiesenen Standplatz anderen Markthändlern überträgt,
 - d) entgegen § 7 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
 - e) entgegen § 8 Abs. 3 die Durchfahrten und Gänge nicht freihält,
 - f) entgegen § 10 den Wochenmarkt nicht sauber hält und
 - g) entgegen § 11 Abs. 2 und 3 die Vorschriften nicht einhält oder den Bediensteten den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.1991 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Satzungen über die Durchführung von Wochenmärkten (Wochenmarktsatzung) der Stadt Möckern und der früher selbstständigen Städte und Gemeinden außer Kraft. Gleiches gilt für Satzungen, die aufgrund einer Aufgabenübertragung durch eine

Verwaltungsgemeinschaft für das Hoheitsgebiet einer früher selbstständigen Stadt oder Gemeinde erlassen wurden.

Möckern, 12.09.2017

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

154

Stadt Möckern

Gebührensatzung über die Wochenmärkte in der Stadt Möckern (Wochenmarktgebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **20.06.2017** folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes beschlossen:

§ 1 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes, des Standes oder der Fläche, im Übrigen mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sie endet mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses, jedoch nicht vor der Räumung der Fläche.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die nach §§ 5 und 6 der Wochenmarktsatzung teilnehmenden Markthändler.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Standgebühren werden je Markttag in Höhe von 2,00 Euro je laufenden Meter für die ersten 5 Meter Standlänge erhoben. Überschreitet die Standlänge 5 Meter, so ist darüber hinaus 1,00 Euro pro laufenden Meter zu entrichten.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die abgerundete Frontmeterlänge der längsten für den Verkauf vorgesehenen Fläche maßgebend. Mindestens ist jedoch ein Meter zu berechnen.
- (3) Es werden Kosten für die Inanspruchnahme elektrischer Energie erhoben. Der Pauschalbetrag beträgt pro Tag 3,00 Euro für Kühlaggregate und Elektrogeräte (Herd, Grill, Heizkörper, Kaffeemaschine, Warmwasseraufbereiter, o. ä.). Diese Pauschalbeträge beinhalten keine Umsatzsteuer.

§ 4 Fälligkeit

Die Tagesgebühr ist spätestens mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und wird beim Marktmeister der Stadt Möckern gegen Quittung entrichtet. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und dem Marktmeister auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieser Quittung gilt das Standgeld als nicht bezahlt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können auf Antrag und nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 20.06.2017

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

155

Stadt Möckern

**Satzung der Stadt Möckern
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)**

Präambel:

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit gültigen Fassung sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **12.09.2017** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Möckern.
- (2) Öffentliche Straßen sind Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie alle sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Möckern.
- (3) Zu den in Absatz 1, 2 genannten öffentlichen Straßen gehören auch alle Bestandteile dieser Straßen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (4) Die Satzung gilt auch für die Sondermärkte.

**§ 2
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze (hier weiter: Straße) über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Die Erlaubnis kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann durch Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt werden. Bauaufsichtliche Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Die folgenden aufgeführten Sondernutzungen sind erlaubnisfrei:
 1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudeteile, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Balkone; wenn durch die bauliche

Anlage auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m verbleibt bzw. sie im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,00 m einnehmen.

2. Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), u. a. Anlagen, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, sofern sie die folgenden Maße einhalten:
 - a) im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,00 m, über Fahrbahnen von 5,00 m,
 - b) die Straßenbegrenzungslinie in höchstens 1,20 m überschreiten und
 - c) eine Fläche von höchstens 0,5 m² einnehmen.
 3. Sondernutzungen an Gehwegen über einer Höhe von 2,50 m durch Anlagen der Außenwerbung sind nur dann erlaubnisfrei im Sinne dieser Satzung, wenn sie nicht tiefer als 0,15 m in den Luftraum einwirken und auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m Breite verbleibt (Schaukästen, Vitrinen, Warenautomaten u. ä.).
 4. Bewegliche Sondernutzungen, wie ambulante Verkaufswagen und -stände oder Musikanten, benötigen keine besondere Erlaubnis nach § 4 Abs. 1, soweit der Standort spätestens nach einer Stunde verlagert wird. Ein Zurückkehren an den ursprünglichen Standort ist im Rahmen der Standortverlegung nicht zulässig.
- (2) Hiervon abweichende bzw. ergänzende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt (z. B. Straßenrecht, Bauordnungsgesetz).

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Alle nicht in § 3 Nr. 1 - 4 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis.
- (2) Erlaubnisanträge sind in der Regel 10 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Fläche anzugeben. Der Erlaubnisgeber kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird widerruflich und befristet erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.
- (4) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach Ermessen des Erlaubnisgebers. Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

§ 5 Märkte, Schausteller, Zirkus, Verkaufswagen

- (1) Die Durchführung von Märkten, Schaustellerveranstaltungen, Zirkusvorstellungen, der Verkauf aus Verkaufswagen u. ä. richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Sondernutzungssatzung.
- (2) Der kurzzeitige Verkauf aus Verkaufswagen stellt eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung dar.
- (3) Schausteller- und Zirkusveranstaltungen sind Sondernutzung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Anträge auf Erlaubnis richten sich grundsätzlich nach § 4 dieser Satzung.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Erlaubnisgeber alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür können bei Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

- (3) Die Sondernutzung ist so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserführung und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (5) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen, den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen und die benutzte Fläche in einem sauberen Zustand zu übergeben.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Pflicht in Verzug, so ist der Erlaubnisgeber nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, eine entsprechende Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber dem Erlaubnisgeber keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 7

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis nach § 4 kann versagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen entgegensteht.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus folgenden Gründen widerrufen werden:
 1. nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen für die Erlaubnis,
 2. Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen durch den Erlaubnisnehmer oder
 3. Nichtzahlung der festgesetzten Gebühr für die Sondernutzung.

§ 8

Haftung

- (1) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt der Erlaubnisgeber keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Erlaubnisgeber und Dritten für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals oder der Anlagen ergeben.
- (3) Vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann vom Antragsteller zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken der Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangt werden. Hierfür sind der Versicherungsschein und der letzte Beitragszahlungsnachweis vorzulegen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Möckern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungskostensatzung der Stadt Möckern bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße oder eine öffentliche Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. einer nach § 4 Abs. 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 3. entgegen § 6 als Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Satzungen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzungen) der Stadt Möckern und der früher selbstständigen Städte und Gemeinden außer Kraft. Gleiches gilt für Satzungen, die aufgrund einer Aufgabenübertragung durch eine Verwaltungsgemeinschaft für das Hoheitsgebiet einer früher selbstständigen Stadt oder Gemeinde erlassen wurden.

Möckern, 12.09.2017

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

156

Stadt Möckern

Gebührensatzung der Stadt Möckern für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, § 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **12.09.2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und öffentlichen Grundstücksflächen über den Gemeingebrauch hinaus ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.
- (3) Als beanspruchte öffentliche Grundstücks- oder Straßenfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. ä. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m²; entsprechendes gilt beim Umherfahren und Umhertragen von Plakaten o. ä. Ankündigungen und Fahrradständern mit Werbung.

- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², lfd. Meter) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (6) Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.
- (7) Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
Zusätzlich zu den Gebühren werden die baren Auslagen der Stadt Möckern für die Platzreinigung und Müllabfuhr (bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen) erhoben. Ebenso werden die Kosten der Stadt für die Wasser- und Stromzufuhr auf den Gebührenschuldner umgelegt.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 3 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt oder derjenige, der die Sondernutzungssatzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Ist der Beginn der Nutzung nicht feststellbar, wird die Gebühr vom Beginn desjenigen Zeitraumes an erhoben, in dem die Nutzung erstmals festgestellt werden kann.
- (3) Die Gebühren sind fällig:
 1. für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 2. für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des Jahres;
 3. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Erlaubnisnehmer/Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag befreit oder ermäßigt werden:
 1. die Bundesrepublik Deutschland

- 2. die Länder,
- 3. die Landkreise und
- 4. die Gemeinden

für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,

- 5. die Religionsgemeinschaften

für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,

- 6. die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem und sozialem Charakter,
- 7. eingetragene gemeinnützige Vereine.

- (2) Die Stadt Möckern kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

**§ 7
Beitreibung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Gebührensatzungen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzungen) der Stadt Möckern und der früher selbstständigen Städte und Gemeinden außer Kraft. Gleiches gilt für Satzungen, die aufgrund einer Aufgabenübertragung durch eine Verwaltungsgemeinschaft für das Hoheitsgebiet einer früher selbstständigen Stadt oder Gemeinde erlassen wurden.

Möckern, 12.09.2017

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührentarif für Sondernutzungen

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | Zeiteinheit | Gebühren-Satz € | Mindest-Gebühr € |
|----------|---|---|-------------|--------------------|---------------------|
| 1. | Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, alle Container (außer Nr. 10) | Je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche | Woche | 0,50 | 15,00 |
| 2. | Lagerung von nicht unter Nr. 1 fallende Gegenständen wie Schüttgut, Umzugsgut, Sperrmüll für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus | Je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche | Tag | 0,20 | 10,00 |

| | | | | | |
|-----|--|--|------------------|----------------|--|
| 3. | Imbissstände, Kioske, Infostände und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände | Dto. | Tag Woche | 10,00 25,00 | |
| 4. | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsfläche aller Art | Je Stand bis 10 m ² Verkaufsfläche | bis 4 h 1 Tag | 5,00 10,00 | |
| | | Je Stand über 10 m ² Verkaufsfläche | bis 4 h 1 Tag | 10,00 20,00 | |
| | | Je Wagen | Jahr | 36,00 | |
| 5. | Schaustellereinrichtungen, Zirkus | Je Gesamteinrichtung | Tag | 100,00 | |
| 6. | Geschäftlichen Zwecken dienende Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschilder, Anschlagssäulen, Werbeaufsteller | | Monat | 3,00 | |
| 7. | Tisch- und Stuhlaufstellungen (Gaststätten) | Pro Sitzplatz | Monat | 0,20 | |
| 8. | Schaukästen mit Ausdehnung von über 15 cm in den Verkehrsraum | Pro Stück | Jahr | 10,00 | |
| 9. | Beleuchtete Schilder | Pro Stück | Jahr | 15,00 | |
| 10. | Kleidercontainer, Sammelbehälter | Pro Stück | Monat | 30,00 | |

157

Stadt Möckern

Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Möckern (Benutzerordnung)

Aufgrund des Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BibIG LSA) vom 16. Juli 2010, zuletzt geändert am 03.07.2015 und §§ 8 und 42 Abs. 2 Pkt. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert am 17.06.2016, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **12.09.2017** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Möckern betreibt in den Ortschaften Möckern und Stadt Loburg jeweils eine öffentliche Bibliothek.
- (2) Die Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Möckern. Sie dienen zur Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung.
- (3) Die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen der Bibliotheken und die Ausleihe von Medien sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Benutzungsgebühren werden nur nach Maßgabe dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch den Bürgermeister festgesetzt und mittels Aushang sowie Veröffentlichung in der Presse bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliotheken ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Sorgeberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist für beide Bibliotheken der Stadt Möckern gültig. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Anmeldegebühr sowie die Gebühr für den Benutzerausweis sind im Gebührentarif geregelt.
- (5) Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Benutzerausweises sind den Bibliotheken umgehend mitzuteilen.
- (6) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr lt. Gebührentarif erhoben.
- (7) Mit der Unterschrift wird der Speicherung der Daten unter Beachtung des Datenschutzes zugestimmt, die Satzung anerkannt und im Schadensfall die Haftung übernommen.

§ 4 Ausleihe und Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihfrist beträgt

| | |
|--|----------|
| für Bücher und Medienkombination | 4 Wochen |
| Musik- und Videokassetten sowie andere AV Medien | 1 Woche |
- (2) Wenn Medien mehrfach vorbestellt sind bzw. für spezielle Zwecke benötigt werden, kann die Ausleihfrist durch die Bibliotheken im eigenen Ermessen festgelegt werden.
- (3) Liegt für die Entleiher keine Vorbestellung vor, können die Bibliotheken auf Anfrage des Benutzers die Ausleihfrist verlängern. Die Bibliotheken können zur Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Gebührentarif zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Medien, die trotz 2. Mahnung vom Benutzer nicht zurückgegeben worden, können die Bibliotheken kostenpflichtig abholen.
- (5) Die Bibliotheken können die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (6) Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, Medien aus anderen Bibliotheken, die an der Fernleihe teilnehmen gegen eine Gebühr zu bestellen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliotheken sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe haben die Benutzer sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Die Beschädigungen sind nicht durch den Benutzer selbst zu beheben.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien durch den Benutzer an Dritte ist untersagt.
- (3) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Bei Nichteinhaltung haben die Bibliotheken das Recht, Benutzer aus den Bibliotheken zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliotheken ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 6 Haftung

Der Besucher bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die den Bibliotheken durch Missbrauch seines Benutzerausweises und durch unzulässige Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte entstanden sind. Er ist verpflichtet, nicht zurückgegebene oder beschädigte Medien zu ersetzen. Art und Höhe des Schadenersatzes ist im Gebührentarif dieser Satzung festgesetzt.

**§ 7
Gebühren, Schadensersatz**

- (1) Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, der Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr wird durch die Bediensteten der Stadtbibliotheken von den Benutzern erhoben.
- (3) Die Bibliotheken können bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
- (4) Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf das Ersatzexemplar bzw. auf Erstattung der Kosten gemäß Absatz 3.
- (5) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt der Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig zueignen.
- (6) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

**§ 8
Nutzungsverbot**

Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in der jeweiligen Bibliothek.

Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über die Benutzungsordnungen der Bibliothek Möckern vom 30.11.2000 und der Bibliothek Loburg vom 01.01.1993 außer Kraft.

Möckern, 12.09.2017

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage

Anlage zur Satzung der Bibliotheken der Stadt Möckern

Gebührentarif

1. Jahresgebühr, jeweils im Januar und Juli im Voraus zu bezahlen

- | | |
|--|---------|
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | frei |
| - Erwachsene | 12,00 € |
| ½ Jahr | 6,00 € |
| - Ermäßigter Tarif (Bsp. Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Auszubildende, Arbeitssuchende, Schwerbehinderte nach Vorlage des Nachweises) | 6,00 € |
| ½ Jahr | 3,00 € |
| - Einmalgebühr für Jugendliche von 13 - 18 Jahren (Gültigkeit 31 Tage ab Ausstellung) | 1,00 € |
| - Einmalgebühr für Erwachsene (Gültigkeit 31 Tage ab Ausstellung) | 2,00 € |

2. Entgelte für Sonderleistungen

| | |
|---|-------------------------------|
| - Anmeldegebühr und Ausstellen eines Benutzerausweises | 2,50 € |
| - Ausstellen eines Ersatzausweises | 3,00 € |
| - Vorbestellung ausgeliehener Medien | 1,00 € |
| Im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr für Fernleihe und regionalen Leihverkehr je Medieneinheit. Darüber hinaus sind Kosten, die von den auswärtigen Bibliotheken in Rechnung gestellt werden und anfallende Portokosten vom Besteller zu tragen. | 2,00 € |
| Kosten im regionalen Bibliotheksverbund Jerichower Land | |
| - Postversand per Brief | 1,00 € |
| - Als Büchersendung | 5,00 € |
| - Kopien aus Büchern und Zeitschriften, Ausführung durch das Bibliothekspersonal | je Kopie 0,25 € |
| - Ausdrucke je Seite | 0,25 € |
| - Reparaturkosten einer Medieneinheit je nach Grad der Beschädigung | 1,50 € - 3,00 € |
| - Verlust oder unbrauchbare Beschädigung der Medien | Ersatz oder Anschaffungspreis |
| - Kostenersatz bei Beschädigung von Hüllen (Video, MC, CD, DVD, CD-Rom) | 1,50 € |
| - Faxübermittlung je Seite | 0,25 € |
| - Inanspruchnahme der Internetarbeitsplätze je angefangene ¼ Stunde und Platz | 0,50 € |
| - Internetrecherche durch das Bibliothekspersonal | 2,00 € |

3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

| | |
|---|--------|
| - Bearbeitungsgebühr im Falle der Leihfristüberschreitung | 1,00 € |
| Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medium (Buch, MC, CD, CD-Rom) | |
| - ab 2. Woche | 1,00 € |
| - ab 3. Woche | 1,50 € |
| - ab 4. Woche | 2,00 € |
| - ab 5. Woche | 2,50 € |
| Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist (Video und DVD) | |
| - ab 2. Woche | 1,00 € |
| - ab 3. Woche | 1,50 € |
| - ab 4. Woche | 2,00 € |
| - ab 5. Woche | 5,00 € |

- Kappungsgrenze für Säumniszuschläge pro Medieneinheit 25,00 €
- bei Medien mit Anschaffungspreis über 25,00 € Anschaffungspreis

Werden Bücher oder Medien gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Möckern durch das Bibliothekspersonal abgeholt, erhöht sich die Versäumnisgebühr 5,00 € je Buch/Medium

158

Stadt Möckern

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Möckern

Präambel:

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am **12.09.2017** für das Gebiet der Stadt Möckern folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Diese Satzung gilt für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 2
Allgemeines, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst die regelmäßige Reinigung, die außergewöhnliche Reinigung und den Winterdienst.
- (3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.) sind, soweit Dritte als Verursacher nicht in Anspruch genommen werden können, ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge sowie Treppen soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Zu den Straßen gehören: Rinnsteine, Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Radwege. Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Bei Straßen, wo baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gemeinsame Geh- und Radwege gelten insgesamt als Gehwege.

- (6) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Parkplätze, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Sie bezieht sich nicht auf die Fahrbahnen und Gossen der in der Anlage aufgeführten Straßen. Die Stadt Möckern erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (2) Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Moos, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Als Fremdkörper gilt auch vereinzelt, sich selbst ausgesätes hohes wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege oder Fahrbahnen herauswächst.
- (3) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubeentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.
- (4) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und auf Hydrantendeckel gefegt oder auf anderen Grundstücken abgelagert werden. Das Kehrgut ist als Abfall über die hauseigene Abfallentsorgung zu entfernen.
- (5) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Reinigung hat mindestens aber einmal wöchentlich zu erfolgen.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst umfasst die Gehwege und Fußgängerüberwege in der Zeit von

| | |
|------------------------------|-----------------------|
| - montags bis samstags | von 7:00 – 20:00 Uhr, |
| - sonntags und an Feiertagen | von 9:00 – 20:00 Uhr |

mindestens in einer Breite von 1,00 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang von Schnee und Eis freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfendem Material zu bestreuen.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Zur Schneeräumspflicht gehört auch, Abflussrinnen von Schnee und Eis soweit freizuhalten, dass der Schmelzwasserabfluss gewährleistet ist. Gossen und Einlaufschächte für Regenwasser sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.
- (5) Als Streumaterial dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Streusalz darf nur dosiert in geringen Mengen verwendet werden.
- (6) Die Rückstände des Streumaterials müssen nach dem Auftauen umgehend beseitigt werden.

**§ 5
Verpflichtete**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer trifft die Reinigungspflicht die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung); die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen; die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist oder die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG). Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße anliegende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegenden Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen.

**§ 6
Ausnahmen**

Befreiungen von der Reinigungspflicht können ganz oder teilweise nur dann erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - b) entgegen § 3 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nach kommt,
 - c) entgegen § 4 dem Winterdienst nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Möckern und der früher selbstständigen Städte und Gemeinden außer Kraft. Gleiches gilt für Satzungen, die aufgrund einer Aufgabenübertragung durch eine Verwaltungsgemeinschaft für das Hoheitsgebiet einer früher selbstständigen Stadt oder Gemeinde erlassen wurden.

Möckern, 12.09.2017

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und den Winterdienst der Stadt Möckern

| Ortschaft | Straße | Straßenabschnitt | Anmerkung |
|-----------|--------|------------------|-------------------|
| Büden | | | keine Übertragung |
| Dörnitz | | | keine Übertragung |

| | | | |
|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Drewitz | | | keine Übertragung |
| Friedensau | | | keine Übertragung |
| Grabow | | | keine Übertragung |
| Hobeck | | | keine Übertragung |
| Hohenziatz | | | keine Übertragung |
| Krüssau | | | keine Übertragung |
| Küsel | | | keine Übertragung |
| Stadt Loburg | | | keine Übertragung |
| Lübars | | | keine Übertragung |
| Magdeburgerforth | | | keine Übertragung |
| Möckern | Dasselaner Straße | Bundesstraße 246a | |
| Reesdorf | | | keine Übertragung |
| Rietzel | | | keine Übertragung |
| Rosian | | | keine Übertragung |
| Schweinitz | | | keine Übertragung |
| Stegelitz | | | keine Übertragung |
| Stresow | | | keine Übertragung |
| Theeßen | Gewerbestraße | Gewerbegebiet | |
| Tryppehna | | | keine Übertragung |
| Wallwitz | | | keine Übertragung |
| Wörmlitz | | | keine Übertragung |
| Wüstenjerichow | | | keine Übertragung |
| Zeddenick | | | keine Übertragung |
| Zeppernick | | | keine Übertragung |
| Ziepel | | | keine Übertragung |

2. Amtliche Bekanntmachungen

159

Stadt Gommern

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Wohngebiet „An der Straße nach Pöthen“ der Stadt Gommern OT Karith**

Der von der Gemeindevertretung Karith in der Sitzung am 24.06.1993 mit Beschluss-Nr. 0064/93 als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Gemeinde Karith für das Gebiet „An der Straße nach Pöthen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.03.1994, Az. 25.8/16/B/1, genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 10.03.1994 bis zum 11.04.1994.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 11.04.1994 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778931 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 13.09.2017

gez. Hünerbein
Bürgermeister

-Siegel-

160

Gemeinde Möser

**Öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 12.09.2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“ beschlossen.

Der Bebauungsplanes „Möserstr. I“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

09.10.2017 – 10.11.2017

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

| Art der vorh. Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---|---------------------------------|--|
| Planzeichen und Begründung | Planungsbüro, Gemeinde Möser | Festsetzung baulicher Nutzung |
| Stellungnahmen von Behörden/ Träger öffentlicher Belange | | Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen |
| Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit | | Darstellung Ist-Zustand |
| | | Keine umweltrelevanten Stellungnahmen |
| | | Keine umweltrelevanten Stellungnahmen |

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 BauGB der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

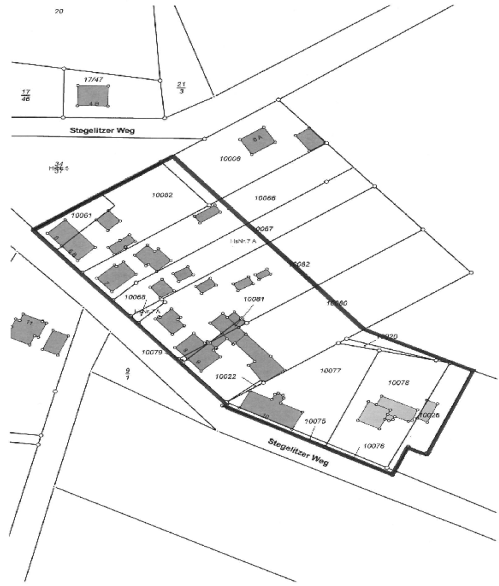
gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Möser

**Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“,
Ortschaft Pietzpuhl**

Der Gemeinderat Möser hat am 12.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“ gem. § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes gem. § 13 a und § 13 b BauGB gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Möser eingestellt.

Um über die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, liegen der Entwurf des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“ und die Begründung in der Zeit vom

09.10.2017 – 10.11.2017

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.